

Rathaus / Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
Telefon 032 627 29 05
Telefax 032 627 29 86
sekretariat@dbk.so.ch
www.so.ch

Per E-Mail

- Amtsleitungen von VSA und ABMH
- Rektorate der Kantonsschulen
- Direktionen der Berufsbildungszentren

09. Dezember 2013

Einheitliche rechtliche Handhabung der Schulort- und Schulhauszuteilungen

Liebe Kolleginnen und Kollegen

Die Frage, ob Schulort- und Schulhauszuteilungen rechtlich als Verfügungen oder organisatorische Massnahmen zu qualifizieren sind, gibt immer wieder Anlass zu Diskussionen. Im ersten Fall sind die Zuteilungen den Betroffenen gemäss den einschlägigen Gesetzesbestimmungen zu eröffnen und sie sind anfechtbar, im zweiten Fall genügt eine einfache briefliche Mitteilung (ohne Rechtsmittelbelehrung).

Gemäss Praxis im Kanton Solothurn werden Schulort- und Schulhauszuteilungen mehrheitlich brieflich mitgeteilt. Wenn sich die Betroffenen in der Folge zur Wehr setzen wollen, erhalten sie eine anfechtbare Verfügung. Einzig für die Fachmittelschule eröffnet das ABMH Zuteilungen zu Beginn eines Lehrgangs und ausserhalb des üblichen Zuteilungsgebietes von Anfang an mit Verfügung. Das Gleiche gilt für Umteilungen während eines Lehrgangs.

Das Bundesgericht beurteilt Schulhaus- und Schulortzuteilungen zwar als organisatorische Massnahmen. Im Gegensatz zur herrschenden bildungsrechtlichen Lehre setzt es den Schwerpunkt aber nicht auf eine dogmatische Abgrenzung zwischen Verfügung (= stets anfechtbar) und organisatorischer Anordnung (= generell nicht anfechtbar), sondern auf das Ausmass der Betroffenheit. Demnach soll eine Schulort- oder Schulhauszuteilung anfechtbar sein, wenn sie erheblich in das Leben der Betroffenen eingreift. Das Ausmass des Eingriffs muss durch eine Beschwerdeinstanz überprüfbar sein.

Dem DBK ist an einer einheitlichen Handhabung der Zuteilungen gelegen. Wir bitten Sie daher, Schulort- und Schulhauszuteilungen den Betroffenen künftig – wie in den meisten Fällen schon heute Praxis – wie folgt mitzuteilen:

- Zu Beginn eines Lehrganges: Generell briefliche Mitteilung (ohne Rechtsmittelbelehrung). Sofern sich jemand zur Wehr setzen will, ist eine anfechtbare Verfügung zu erlassen (mit Rechtsmittelbelehrung).
- Umteilungen während eines Lehrgangs: Mit anfechtbarer Verfügung.

Besten Dank für die Umsetzung und Mitteilung an die zuständigen Mitarbeitenden.

Freundliche Grüsse



Dr. Philippe Grüniger
Juristischer Sekretär

E-Kopie: DBK (VEL, YJP, RYC, DA)
VSA (AK)
ABMH (LB)

H:\ESTDS\c\Recht\stab\2013\diverses\schulortzuteilung_rechtl_charakter_brief_aemter_schulleitungen_20131209.dotx.doc